

Regierungspräsidium Darmstadt

12. Januar 2006

**Planfeststellungsverfahren Flughafen Frankfurt/Main (Wiederholung des Anhörungsverfahrens und Abbruch des Erörterungstermins)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vertretung der Stadt Offenbach am Main beantrage ich hiermit,

1. die Planfeststellungsunterlagen einschließlich der umweltrelevanten Vorgänge erneut zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie insbesondere der Betroffenen auszulegen.
2. den Erörterungstermin abubrechen.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

Ich hatte als Prozessbevollmächtigter der Stadt Offenbach bereits am 22. Oktober 2003 Anträge auf Einsicht in die umweltrelevanten Akten des Planfeststellungsverfahrens gestellt. Nach mehreren Abmahnungen hat das Regierungspräsidium Darmstadt diese Anträge mit Schreiben vom 07. Januar 2004 abgelehnt.

Darüber hinaus hatte ich in Vertretung der Stadt Offenbach zu Beginn des Erörterungstermins vom 12. September 2005 beantragt, den Erörterungstermin auszusetzen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die im Anhörungsverfahren ausgelegten Akten unvollständig und sachlich defizitär sind und daher die „hinreichend problembezogene Erörterung“ im Erörterungstermin nicht gewährleistet ist. Diesen Antrag hatte die Verhandlungsleitung zurückgewiesen.

Nach dem nunmehr vorliegenden rechtskräftigen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04. Januar 2006 (12 O 2828/05) steht fest, dass der Informations- und Akteneinsichtsanspruch der Stadt Offenbach am Main und der übrigen Betroffenen von Anfang an bestand und dass sowohl das Anhörungsverfahren (Einwendungsverfahren) als auch der Erörterungstermin ohne Vorlage der hierzu erforderlichen Akten, Gutachten etc. erfolgt sind. Hieraus ergibt sich, dass das Anhörungsverfahren unter Vorlage der vollständigen Akten wiederholt werden muss und dass der Erörterungstermin abubrechen ist. Im Einzelnen:

1. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04. Januar 2006 steht zunächst fest, dass jedermann ein Einsichtsrecht hinsichtlich der umweltrelevanten Akten des Planfeststellungsverfahrens hat. Grundlage hierfür ist die EG-Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, die einen gegen den Staat gerichteten Anspruch auf Erteilung von Umweltinformationen jeder Person gewährt, „ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen“ braucht (Art. 3 I Richtlinie 2003/4/EG).
2. Es ist auch nicht zweifelhaft, dass die begehrten Unterlagen Gegenstand des Akteneinsichtsrechts sind, da es sich um „Umweltinformationen“ im Sinne des Art. 3 I der Richtlinie 2003/4/EG handelt. „Umweltinformationen“ sind nach der Legaldefinition der Richtlinie „sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form“; in dem hier interessierenden Zusammenhang ist hinsichtlich der Aufzählung der Begriffsbestimmungen insbesondere von Bedeutung, dass der Informationsanspruch sich auf „Emissionen“ und „Lärm“ erstreckt (Art. 2 I a und b der Richtlinie). Auch in der Kommentierung zu dem deutschen Umweltinformationsgesetz wird übereinstimmend festgestellt, dass von diesem „erweiterten gemeinschaftsrechtlichen Begriff der Umweltinformation“ auszugehen ist, sodass insbesondere Akten, Vorgänge, Gutachten etc. über Lärmauswirkungen des streitigen Vorhabens durch die Behörde vorzulegen sind (siehe insbesondere die Kommentierung von Schomerus u.a. UIG § 3 RdNr. 90 ff.)

3. Hiernach ist bereits das **Anhörungsverfahren (Einwendungsverfahren)** rechtlich gegenstandslos. Wesentliche Voraussetzung der öffentlichen Anhörung und der Erörterung der Einwendungen ist, dass die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorliegenden Unterlagen den Einwendungsberechtigten zugänglich gemacht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG dazu dient, den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren (siehe aus der Rechtsprechung etwa BVerwGE 75, 214 (226 f.) sowie BVerwGE 60, 297 (300 f.) sowie aus der Literatur etwa Kopp/Ramsauer VwVfG § 73 Rdnr. 2 ff.). Dies bedeutet, dass während des Anhörungsverfahrens die Betroffenen über die wesentlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens (hier insbesondere die Lärmauswirkungen) rechtzeitig informiert werden. Die vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung geforderte Möglichkeit einer „substantiellen Einflussnahme der Betroffenen“ (BVerwGE 75, 214 (206)) muss bereits auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Vorhabens möglich sein:

„Daraus ist insgesamt zu folgern, dass die Anhörungsbehörde die Erörterung nach pflichtgemäßem Ermessen erst beginnen darf, wenn eine hinreichend problembezogene Erörterung zu erwarten steht“ (BVerwGE 75, 214 (226)).

Ich hatte in meinen Anträgen (insbesondere in meinem Schriftsatz vom 12. September 2005) unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung sowohl der deutschen Gerichte als auch des EuGH wiederholt vorgetragen, dass der Informations- und Akteneinsichtsanspruch selbstverständlich auch die umweltrelevanten Akten umfasst.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof seinen Beschluss vom 04. Januar 2006 entscheidungstragend damit begründet hat,

„dass die Betroffenen, die zur Erhebung von Einwendungen befugt sind, bei der **Begründung und Erörterung dieser Einwendungen** auf das bei der Planfeststellungsbehörde, der Anhörungsbehörde oder sonstigen Behörden vorhandene Material über Umweltdaten zurückgreifen können“ müssen (Beschluss Seite 10).

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs erstreckt sich also ausdrücklich bereits auf das Anhörungsverfahren und die hierdurch eröffnete „Begründung der Einwendungen“.

Das Anhörungsverfahren ist mithin zu wiederholen; den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, auf der Grundlage vollständig ausgelegter Unterlagen – insbesondere also der bisher nicht vorgelegten umweltrelevanten Unterlagen – Einwendungen zu erheben.

Der gegenwärtig stattfindende **Erörterungstermin** ist damit hinfällig und abzubrechen. Die nachträgliche Eröffnung des Einwendungsverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen, erst recht nicht während eines bereits laufenden Erörterungstermins; es gibt in der Geschichte der Betroffenenbeteiligung bei umweltschädigenden Großvorhaben in den letzten Jahrzehnten kein Beispiel dafür, dass ein solcher Weg ernsthaft erwogen worden oder sogar für rechtmäßig befunden worden wäre. Erst recht ist die Begründung des Beschlusses der Verhandlungsleitung des Erörterungstermins vom 09. Januar 2006 nicht haltbar, demzufolge Einwender während des Erörterungstermins Einsicht in die umfangreichen Akten nehmen könnten, weil sie „zur Wahrung ihrer Rechte nicht gehalten sind, durchgängig an der Erörterung teilzunehmen“. Die Einwender haben ein **Recht** zur umfassenden Teilnahme am Erörterungstermin; dieses Recht steht nicht zur Disposition der Anhörungsbehörde und der Verhandlungsleitung.

4. Nachdem die Anhörungsbehörde den Umfang der auszulegenden Unterlagen ausschließlich auf der Grundlage einer engen Auslegung des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts (insbesondere § 73 I und II VwVfG) beschränkt hat, werden in einem zu wiederholenden Anhörungsverfahren zusätzlich die erheblich umfangreicheren gemeinschaftsrechtlichen „Umweltinformationen“ im Sinne des Art. 2 der Richtlinie zu erteilen (und die entsprechenden Akten vorzulegen) sein. Diese Unterlagen erstrecken sich über die Regelungen des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts hinaus insbesondere auf sämtliche Vorgänge in Zusammenhang mit der Verursachung von Lärm-Emissionen (Art. 2 I b der Richtlinie) sowie die damit zusammenhängenden „Wechselwirkungen“, „Auswirkungen“, „Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm-Emissionen“, „Berichte über die Umsetzung des

Umweltrechts“ im Zusammenhang mit dem streitigen Vorhaben, „Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen“, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind etc. (siehe hierzu im Einzelnen die Legaldefinition des Begriffs „Umweltinformation“ in Art. 2 I der Richtlinie).

Es ist hiernach bereits offenkundig, dass dem Informations- und Akteneinsichtsanspruch der Betroffenen auch in Zukunft nicht dadurch genügt werden kann, dass - wie angekündigt – nur etwa 150 der 1300 Akten vorgelegt werden.

Ich beantrage daher in Vertretung der Stadt Offenbach,

vor einer erneuten Auslegung der Unterlagen die Vorlage eines umfassenden Aktenplans, der ausdrücklich auch Akten und Umweltinformationen in „visueller, akustischer oder elektronischer Form“ (Art. 2 I der Richtlinie) umfasst.

5. Ich weise darauf hin, dass meine Mandantin keinen Anlass hat, eine weitere Beschränkung ihres Rechts auf Information und Akteneinsicht oder eine restriktive Auslegung dieses Anspruches hinzunehmen. Angesichts des umfangreichen personellen und sachlichen Aufwandes der Stadt Offenbach bei der Vertretung ihrer Einwendungen auf dem Erörterungstermin ist der Stadt auch nicht länger zuzumuten, weiterhin mehrere Monate an einem Erörterungstermin teilzunehmen, der aus rechtlichen Gründen abzubrechen ist, weil der größte Teil der zu erörternden Unterlagen bereits im Anhörungs- und Einwendungsverfahren nicht vorlag, das Anhörungs- und Einwendungsverfahren mithin zu wiederholen und der Erörterungstermin abzubrechen ist.

Darüber hinaus hat die Stadt Offenbach am Main keinen Anlass, eine weitere Beschränkung ihres Informations- und Akteneinsichtsrechts, das die Stadt seit dem Jahre 2003 in substantiierten Anträgen und Schriftsätzen eingefordert hat, hinzunehmen. Die Stadt Offenbach wird daher gegen eine weitere Beschränkung ihres Informations- und Akteneinsichtsrechts eine ergänzende einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgerichtshof erwirken und die Aktenvorlage durch die Anhörungsbehörde im Wege der Ver-

waltungsvollstreckung durch Beantragung der Festsetzung von Zwangsgeldern durchsetzen.

gez. Dr. Reiner Geulen  
(Rechtsanwalt)